Mietvertrag zur privaten Standplatzvermietung durch Landwirte im Kanton Bern

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  Vertragsparteien **Vermieter**

|  |  |
| --- | --- |
| Name:       | Vorname:       |
| PLZ/Wohnort:       | Strasse:       |
| Mobilenummer:       | Telefon:       |
|  |  |
| **Mieter** |  |
| Name:       | Vorname:       |
|  |  |
| PLZ/Wohnort:       | Telefon:       |
| Nationalität:       | Ausweis/Reisepass Nummer:       |
|  |  |
| Autokennzeichen Fahrzeug:       |
|  |

 |

Vereinbarung:

* Der Vermieter überlässt dem Mieter den auf dem beiliegenden Plan eingezeichneten Grundstückteil auf dem Grundstück Gbbl.-Nr.      , in der Gemeinde Münsingen, Ortsteil       für die Dauer vom

      bis       .

* Der Mieter ist berechtigt, auf dem genannten Grundstück max.       Wohneinheiten (Wohnwagengespanne, Wohnmobile plus Transportfahrzeug) abzustellen, sowie max.       Personen zu beherbergen.
* Der Mieter hinterlegt dem Vermieter eine **Kaution (Depot) von CHF**       pro Wohneinheit vor der Unterzeichnung dieses Vertrags.
* Die Kaution wird zurückerstattet, wenn der Platz und die unmittelbare Umgebung vor der Abreise sauber sind und auch die übrigen Abmachungen in diesem Vertrag eingehalten wurden.
* Der Mieter bezahlt eine **Gebühr von CHF 8.00 pro Wohneinheit** und Tag.
* Der Mieter bezahlt für **Kehricht/sanitäre Anlagen und Entsorgung CHF 6.00** pro Wohneinheit und Tag.
* Der Vermieter stellt dem Mieter Container für den Abfall und sanitäre Anlagen (Toi Toi) zur Verfügung und ist für deren Leerung besorgt.
* Der Vermieter kann, falls möglich und vorhanden, dem Mieter Wasser und/oder Strom zur Verfügung stellen.
* Der Mieter bezahlt für **Strom CHF 3.00 und für Wasser CHF 3.00** pro Wohneinheit und Tag.
* Der Mieter bezahlt den **totalen Mietpreis von CHF**  im Voraus.
* Hält sich der Mieter nicht an die Verpflichtungen, so kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden. Allfälliger Reinigungs- oder Reparaturaufwand oder Wiederherstellungskosten, werden von der Kaution (Depot) in Abzug gebracht.
* Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Grundstück nach ordentlichem Ablauf der Mietdauer oder nach fristloser Kündigung des Mietverhältnisses unverzüglich und in jenem Zustand zu verlassen, in dem er es übernommen hat.
* Der Mietvertrag tritt, vorbehältlich einer Bewilligung durch die Gemeinde, auf das Datum der Bewilligungserteilung durch die Gemeinde, in Kraft.

**Verpflichtung:**

* Der Mieter verpflichtet sich die geltenden Lärmvorschriften, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich Nacht- und Sonntagsruhe einzuhalten. Lärmemissionen durch Werkzeuge und Maschinen und laute Musik sind nicht gestattet. Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde.
* Auf dem Grundstück ist Ordnung zu halten.
* Die Verrichtung der Notdurft im Freien ist verboten.
* Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.
* Es dürfen keine Abfälle auf dem Grundstück oder anliegenden Grundstücken oder auf öffentlichem Grund liegen gelassen, vergraben oder verbrannt werden. Die Abfälle sind in die zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen. Sonderabfälle wie Batterien, Altöl etc. sind gemäss entsprechenden Anweisungen des Vermieters, zu entsorgen.
* Auf dem Grundstück dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt werden, welche zu Umwelt- und Gewässerverschmutzung führen können. Insbesondere Abwässer von Wäsche und Geschirrspüler dürfen nicht im Boden versickert werden. Gewerbliche Verwendung von Chemikalien sind strikte untersagt. Ebenfalls dürfen keine Fahrzeuge gewaschen oder repariert werden.
* Hunde und andere Tiere müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Grundstückes nicht fei laufen gelassen werden. Verunreinigungen sind zu beseitigen.
* Das Grundstück darf nur auf dem dafür vorgesehenen Weg betreten oder verlassen werden. Sei dies zu Fuss oder mit Fahrzeugen.
* Feuer dürfen nur in kontrollierten Feuerungen (Grill) entfacht werden. Fässer sind verboten.
* Der Mieter ist verantwortlich, dass sich seine Mitmieter ebenfalls an diese Auflagen halten.
* Der Platz und die sich darauf befindliche Einrichtungen sind in sauberem und schadenfreiem Zustand zu verlassen.
* Dem Vermieter, den zuständigen Stellen der Gemeinde und des Kantons ist jederzeit Zugang zum vermieteten Grundstück zu gewähren.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die oben aufgeführte Vereinbarung und die aufgelisteten Verpflichtungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum  | Unterschrift Mieter Unterschrift Vermieter  |

1 Exemplar für Mieter

1 Exemplar für Vermieter

CHF       für Miete erhalten

CHF       für Depot (Kaution) erhalten